

VI Nr. 2047/2021
VP-I
September 2021

COVID-19:

- **AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation**
- **Krankschreibung bei COVID-19-Verdacht**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige Maßnahmen** informieren, welche die ÖGK aufgrund der COVID-19-Pandemie setzt:

I.) Wiedereinführung AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation (sog. „telefonische Krankschreibung“)

Wie wir Ihnen zuletzt mit Rundschreiben mit der Nummer 2036/2021 vom Juli 2021 mitgeteilt haben, ist die allgemeine Möglichkeit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsmeldungen auf Basis einer telemedizinischen Konsultation mit 30.06.2021 ausgelaufen. Seither dürfen daher – bis auf Widerruf – nur noch Personen, die im Sinne des BMSGPK als COVID-19-Verdachtsfall gelten und Krankheitssymptome aufweisen, ohne persönlichen Ordinationsbesuch auf Basis einer telemedizinischen Begutachtung arbeitsunfähig gemeldet werden.

Aufgrund der wieder ansteigenden Infektionszahlen wurde nunmehr beschlossen, dass VertragsärztInnen der ÖGK ab sofort, vorerst längstens bis 31.12.2021, AU-Meldungen wieder allgemein (d.h. nicht nur für COVID-19-Verdachtsfälle mit Krankheitssymptomen) auf Basis einer telemedizinischen Konsultation ausstellen dürfen. Abhängig von der epidemiologischen Lage per Ende 2021 kann erforderlichenfalls eine Verlängerung dieser Maßnahme durch die ÖGK erfolgen.

Nach Möglichkeit soll bei solchen AU-Meldungen – wie auch bei AU-Meldungen auf Basis einer persönlichen Konsultation – gleich das Ende der Arbeitsunfähigkeit angegeben werden (**AU-AF-Meldung**). Zu beachten ist weiterhin, dass die Absonderung nach dem Epidemiegesetz, die im Auftrag der Landessanitätsdirektion erfolgt, keine AU-Meldung erfordert bzw. rechtfertigt.

II.) AU-Meldung bei COVID-19-Verdachtsfällen

Diesbezüglich gilt weiterhin unverändert: Nachdem es für die Absonderung von COVID-Verdachtsfällen nicht in allen Bundesländern eine lückenlose Sicherstellung gibt, dass die Verdachtsfälle bereits ab dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Verdacht behördlich abgesondert sind, werden wir weiterhin die AU-Meldung von **COVID-19-Verdachtsfällen** bei Vorliegen entsprechender **Krankheitssymptome** akzeptieren. Solche AU-Meldungen sind über den normalen eAUM-Prozess an die ÖGK zu übermitteln und mit der ICD-10-Diagnose „U 07.2 (COVID Verdachtsfall)“ entsprechend zu codieren bzw. ist diese ICD-10-Diagnose im Freitext anzugeben.

Derartig übermittelte AU-Meldungen für COVID-19-Verdachtsfälle werden von der ÖGK grundsätzlich für **fünf Arbeitstage** akzeptiert, es sei denn, Sie legen gleich bei der Krankschreibung eine längere Dauer der Arbeitsunfähigkeit (bei AU-AF-Meldung) fest. Die betroffene Person wird durch die ÖGK nach Einlangen einer derartigen AU-Meldung kontaktiert und über die weitere Vorgangsweise informiert.

Eine **Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit** ist bei COVID-19-Verdachtsfällen dann möglich, wenn weiterhin entsprechende Krankheitssymptome vorliegen und die/der PatientIn nicht ohnehin behördlich abgesondert ist.

Wir werden Sie natürlich über die weiteren Entwicklungen rechtzeitig in Kenntnis setzen. Für allfällige Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der regionalen ÖGK-Dienststellen gerne zur Verfügung.

IHRE ANSPRECHPARTNER zur AU-Meldung in OÖ:

Peter Tossmann, E-Mail: hanspeter.tossmann@oegk.at, Tel.: 05 07 66 – 14 10 37 70

Monika Danhofer, E-Mail: monika.danhofer@oegk.at, Tel.: 05 07 66 – 14 10 39 03

Freundliche Grüße

Ihre Österreichische Gesundheitskasse:

Der Obmann

Der Generaldirektor-Stellvertreter

Andreas Huss, MBA

Dr. Rainer Thomas

P.S.: Die Festlegungen zur „telefonischen Krankmeldung“ unter I.) gelten auch für den Bereich der BVAEB und SVS. Für Selbständige ist die Bestätigung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit auch dann notwendig, wenn zugleich eine Absonderung vorliegt.